

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der zehnte Titel von der Ungehorsamsbeschuldigung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

Der zehnte Titul
von
der Ungehorsamsbeschuldigung.

§. 163.

Warum geberhen werden könne.

Wenn der Kläger mit der Replic nicht ein-
kommt, so bittet der Beklagte der Regul nach
um Entbindung von der angestellten Untersuchung
[absolutio ab instantia] mit Erstattung der Kos-
ten. Wenn nun der Kläger, wie ihm bey dieser
Entbindung zustehet, von neuem klaget, so kann
der Beklagte die Einrede der noch nicht bestell-
ten a) Sicherheit wegen Fortsetzung des Rechts-
streites b), und der noch nicht erstatteten Unkos-
ten der vorigen Instanz, entgegensetzen, und ist
ehender nicht schuldig, sich auf die Klage einzulassen.
Wenn aber dem Beklagten wegen seiner
Einreden und Wiederklage an Fortsetzung der Sache
mehr gelegen ist, so kann er bitten, daß die Unt-
wort vor geschehen, mithin die Einreden und Wies-
derklage vor abgeläugnet angenommen, und er zum
Beweise seiner Einreden und Wiederklage gelas-
sen werde, da denn, wenn auch Beklagter unter-
lieget, der Kläger dennoch in die Kosten verur-
theilt wird c).

a) L. 73. §. 2. D. de iud., Nou. 53. c. 1., Auth.
quod fieri non debet. C. de dilat. (III. 11.),
Nou. 69. c. 3. pr., Nou. 112. c. 3.

b) c. 1. de dolo & contum. in 6. (ll. 6.).

c) L. 13. §. 2. C. de iud. Nur sind die daselbst vorgeschriebene 3mahl zu wiederholende Ladungen so wenig als die jährliche Frist heut zu Tage im Gebrauche. Concept III. 51. 2.

§. 164.

Unschickliche Bitte.

Es ist aber unschicklich, um Abschneidung der Replic und Beschluß der Sache zu bitten, woforne der Streitpunct in Ansehung der Geschichte nicht schon völlig bey der exceptivischen Nothdurft bestimmet ist a), welches nur alsdenn eintritt, wenn entweder überall keine Einreden, oder doch solche, die nicht in Thatumständen bestehen, vorgeschützt sind.

a) arg. c. 58. X. de appell. (ll. 28.).

Der eilfte Titul

von

der Replic.

§. 165.

Begrif der Replic.

Unter der Replic verstehet man die Beantwortung der exceptivischen Nothdurft. Alles was von dieser gilt, hat auch bey der Replic Statt a).

a) pr.